

Die Vorteile einer Klagegesellschaft: Kostenreduktion und engagierte Interessenvertretung

Welche Vorteile bietet das Zusammengehen mit einer Klagegesellschaft gegenüber individuellen Rechtsverfolgungen ?

1. Kostenreduktion

Ein ganz wesentlicher Vorteil der Zusammenfassung verschiedener Anleger und deren Anleihen zur klage weisen Durchsetzung gegenüber Argentinien ist die Kostenreduktion gegenüber Einzelklagen. Dies liegt daran, dass die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren stark degressiv strukturiert sind. Das soll im Folgenden an einigen Zahlenbeispielen dargestellt werden:

Kostenüberblick:

Einführung: Unterstellt wird ein Gerichtsverfahren im sog. Urkundsverfahren über 2 Instanzen in Deutschland (es ist zu erwarten, dass es ein Musterverfahren vor dem BGH geben wird und alle nachfolgenden Verfahren höchstens über dann noch 2 Instanzen, Landgericht und Oberlandesgericht, laufen werden). Es wird weiter unterstellt, dass die Gerichtsverfahren gewonnen werden, woran auf Grund der eindeutigen Sach- und Rechtslage kein berechtigter Zweifel besteht. In diesem Fall hat die Gegenseite auch unsere Anwaltskosten und die von uns entrichteten Gerichtskosten zu bezahlen und an uns zu erstatten.

Aus diesem Grund wird für die Berechnung unterstellt, dass der einzelne Anleger bzw. die GmbH nur die Gerichtskosten 1. Instanz vorschießen muss, die Gegenseite aber die Gerichtskosten der 2. Instanz,

Unklar ist zur Zeit allenfalls, wie bzw. wann das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage des OLG Frankfurt betreffend des angeblichen Staatsnotstandes und der damit verbundenen völkerrechtlichen Fragen entscheidet. Vollkommen auszuschließen ist es jedoch nicht, dass die Verfahren trotzdem verloren gehen. Die ABDRECO GmbH kann jedenfalls keinerlei Gewährleistung für den positiven Ausgang der Gerichtsverfahren bzw. der anschließenden Zwangsvollstreckung geben. Die Kosten der Anwaltsgebühren sind Bruttokosten mit 16% MwSt.

Beispiel 1:

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 10.000.00** als Alleinkläger:

1 Instanz:

Eigene Anwaltskosten: € 2 131,00

Gerichtskosten: € 588,00

Gesamt: € 2.719,00

2. Instanz:

Eigene Anwaltskosten: €2.301,00

1. und 2. Instanz: **€5.020.00** (ca. 50% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartender aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

Beispiel 2:

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 50.000.00** als Alleinkläger:

1.Instanz:		
Eigene Anwaltskosten:	€4.535,00	
Gerichtskosten:	€1.368,00	
Gesamt	€4.899,00	
2. Instanz:		
Eigene Anwaltskosten:	€4.900,00	
1. und 2. Instanz:	<u>€9.799.00</u>	(ca. 20% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

Beispiel 3:

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 100.000.00** als Alleinkläger:

1.Instanz:		
Eigene Anwaltskosten;	€ 5.857,00	
Gerichtskosten:	€ 2.568,00	
Gesamt:	€ 8.425,00	
2.Instanz:		
Eigene Anwaltskosten:	€ 6.329,00	
1. und 2. Instanz:	<u>€14.754.00</u>	(ca. 15% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache {Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

Beispiel 4:

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 250.000.00** als Alleinkläger:

1.Instanz:		
Eigene Anwaltskosten:	€ 8.854,00	
Gerichtskosten:	€ 5.268,00	
Gesamt:	€14.122,00	
2.Instanz:		
Eigene Anwaltskosten:	€ 9.568,00	
1. und 2. Instanz:	<u>€23.6S0.00</u>	(ca. 9% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

Gegenüberstellung der auf den einzelnen Kläger entfallenden Kosten bei Geltendmachung innerhalb der ABDRECO-GmbH bei einem unterstellten Gesamtklagevolumen von **Euro 5.000.000,00¹**:

Kosten einer Klage der ABDRECO-GmbH mit Volumen 5.000.000,00:

1.Instanz:

Eigene Anwaltskosten: € 72,000,00

Gerichtskosten: € 49.368,00

Gesamtkosten: €121.368,00

2.Instanz:

Eigene Anwaltskosten: € 76,600,00

1.und2. Instanz: **€ 197,968,00** (ca. 4% der Klagesumme)

Hieraus ergibt sich für die beispielhaften Kläger für Streitwerte von € 10.000,00, 50.000,00 , 100.000.00 und 250.000,00 bei einer Klage über die ABDRECO-GmbH mit Gesamtvolumen € 5.000.000,00 folgende Kostenvorteile für die jeweils eigenen Anwaltskosten der 1. und 2. Instanz (LG/OLG) und der Gerichtskosten² der 1.Instanz (da wie gesagt unterstellt wird, dass das Verfahren gewonnen wird, im Unterliegensfalle verdoppeln sich zwar die absoluten Zahlen, die prozentuale Kostenersparnis bleibt jedoch auch in diesem Fall erhalten).

Der **€10,000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 395,93**
(gegenüber €5,020,00, vgl. oben) (**Ersparnis ca. 92%**)

Der **€ 50,000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 1.979,68**
(gegenüber €9.799,00) (**Ersparnis ca. 79%**)

Der **€100.000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 3.959,36**
(gegenüber €14.754,00) (**Ersparnis ca. 73%**)

Der **€ 250.000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 9.899,00**
(gegenüber €23.690,00) (**Ersparnis ca. 59%**)

Die prozentuale Entlastung liegt also zwischen fast 92% und 59%. Je kleiner der Anleihebetrag ist, der eingeklagt werden soll, umso größer ist die Kostenersparnis. Daraus wird klar ersichtlich, dass „kleine“ Anleger mit der ABDRECO die Chance erhalten, mit vertretbarem Kostenaufwand und überschaubarem Kostenrisiko (falls unerwarteter Weise die Prozesse doch verloren gehen sollten) ihre Rechte gegenüber Argentinien durchsetzen.

¹ Das Klagevolumen hängt natürlich von der Anzahl der Stillen Beteiligungen und der Höhe des eingebrachten Anleihevolumens ab. Ferner müssen aus Prozesstaktischen Gründen 2 oder 4 Klagen eingereicht werden: 1. aus endfälligen effektiven Stücken; 2. aus gekündigten effektiven Stücken; 3. aus endfälligen Globalurkunden und 4. aus gekündigten Globalurkunden. U.U. können Gruppe 1 und 2 (effektive Stücke) und 3 und 4 (Globalurkunden) zusammengefasst werden. Zur Problematik der Globalurkunden siehe auch ausführlicher im Anhang.

² Wenn die ABDRECO in 1. Instanz obsiegt, müssen die Argentinier die Gerichtskosten der 2. (Berufungs-) Instanz bezahlen.

Die Prozentzahlen verändern sich nicht selbst bei einem unterstellten vollständigen Unterliegen, wovon aber wie gesagt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden müsste.

Auf Anfrage können gerne die Zahlen für andere Beträge als die für dieses Beispiel herangezogenen berechnet werden.

Weitere Informationen bei:

Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Muehltal-Traisa

Tel 06151 14 77 94
Fax 06151 14 53 52